

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. CarportUnion GbR

Die nachfolgenden Bedingungen und Bestimmungen gelten als einvernehmliche vertragliche Regelungen für alle Bauftragungen bei der Fa. CarportUnion GbR. Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine abweichenden Regelungen treffen, gelten die allgemeinen Vertragsbedingungen der VOB – B in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Mit einem Vertragsabschluss erklärt sich der Auftraggeber mit diesen AGB einverstanden.

§ 1 Behördliche Genehmigungen

- a) Der Auftraggeber (im Nachfolgenden AG genannt) stellt dem Auftragnehmer (im Nachfolgenden AN genannt) alle für seine Baumaßnahme erforderlichen behördlichen und sonstigen Genehmigungen bei.
- b) Zusätzliche Aufwendungen aus der bauantraglichen Genehmigung, wie z.B. Lagepläne, Brandschutzaufgaben, Bodengutachten, Entwässerungsaufgaben und -pläne, Außenanlagenpläne u.a.m., gehen zu Lasten des AG.
- c) Der AG ist berechtigt gemäß §§ 346 ff. BGB vom Vertrag zurückzutreten, wenn das Vorhaben behördlich abgelehnt wird. Der Rücktrittserklärung ist eine Kopie des Ablehnungsbescheides beizufügen. Auflagen der genehmigenden Behörde, die zu zusätzlichen Kosten führen, sind dem Auftragnehmer, extra zu vergüten. Der AN hat ein Rücktrittsrecht wenn z.B. behördliche Auflagen mit seinen technischen Möglichkeiten nicht oder nur unangemessen zu erbringen sind. Prüffähige statische Berechnungen können gegen Vergütung erstellt werden. Tritt der AG nach einer Frist von 90 Kalendertagen ab Vertragsabschluss vom Vertrag zurück, wird eine Stornogebühr in Höhe von 20% der Bruttoauftragssumme als Schadensersatz fällig. Beim Zustandekommen eines erneuten Vertragsverhältnisses werden diese Kosten dem AG zu zwei Drittel gutgeschrieben.

§ 2 Ausführungsfristen

- a) Zwischen der Anlieferung des Bausatzes und dem Baubeginn können aus dispositiven Gründen grundsätzlich 7 Tage liegen. Abweichende Fristen sind im Ausnahmefall möglich, bedürfen aber schriftlicher Vereinbarung zwischen dem AG und dem AN.
- b) Die Einhaltung einer vereinbarten Lieferfrist setzt voraus, dass die notwendigen behördlichen Genehmigungen dem AN, durch den AG mindestens 7 Werktagen zuvor übergeben wurden. Die Einhaltung einer vereinbarten Montagefrist durch den AN setzt die Einhaltung der in § 4 geregelten Anzahlung durch den AG voraus. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben durch den AG ist der AN berechtigt, dem AG neue Termine zu nennen.
- c) Schlechtwettertage gelten als Behinderung der Ausführungen im Sinne von § 6 Nr. 2 II VOB/B. Sie führen zu einer entsprechenden Fristverlängerung. Bodenverhältnisse auf dem Baugelände, die eine sachgerechte Montage in der von uns angebotenen Form erschweren bzw. auch unmöglich machen, gelten ebenfalls als Behinderung und sind extra zu vergüten. Der Auftraggeber ist verpflichtet eine reibungslose Durchführung der Montagearbeiten zu gewährleisten. Wenn der Auftraggeber die Montagearbeiten unterbricht oder eine Montage unmöglich macht bzw. verweigert werden ihm die anfallenden Kosten dafür berechnet. Terminvorgaben vom Auftraggeber gelten nur als anerkannt, wenn diese schriftlich vereinbart bestätigt wurden.
- d) Nach der Fertigstellung eines Bauvorhabens erfolgt durch den jeweiligen Montagepartner und dem Auftraggeber eine schriftliche Bauabnahme.

§ 3 Montage und Anlieferungen

- a) Die Anlieferung erfolgt, wie im Angebot beschrieben, immer frei Haus bis zur Abladestelle „Bordsteinkante“. Die Befahrbarkeit mit einem 40-t-Lkw muss gewährleistet sein, zusätzliche Transportkosten im gegenteiligen Fall sind vom AG zu tragen. Private Grundstücke und Auffahrten werden vom AN nur auf ausdrücklichen Wunsch des AG und nach vorherigem schriftlichem Ausschluss von Ansprüchen auf Gewährleistung im Schadensfall befahren.
- b) Der AG ist verpflichtet, dem AN in den korrekten Bauort einzuweisen, einschließlich der Kennzeichnung von Grundstücksgrenzen. Der AG übernimmt grundsätzlich die Gewähr für die Einhaltung vorgeschriebener Grenzabstände. Der AG versichert dem AN dass der AG berechtigt ist auf dem Bauort zu bauen.
- c) Der Bauplatz muss für den Bauablauf frei von Hindernissen sein. Der AG muss dem AN alle notwendigen Höhenangaben bekannt geben, insbesondere wenn nach der Fertigstellung der Bauplatz oberflächenbefestigt werden soll. Bezugspunkt der Aufbauhöhe ist der höchste Punkt des Geländes, von dem aus umlaufend die Posten auf einheitliche Höhe gesetzt werden. Die Stellfläche sollte daher eben sein. Gegebenenfalls muss diese nachträglich bauseits dem Höhenbezugspunkt angepasst werden. Der Bodenaushub für die Fundamente muss mit manuellen Mitteln möglich sein (Bodenklassen 1-4 nach DN 18300). Die Beseitigung von Hindernissen wie Bauschutt, Fels und Gestein, Wurzelwerk u.a.m. stellt eine vergütungspflichtige Zusatzleistung dar. Materialien aus der vorhandenen Oberflächenbefestigung des Bauplatzes (Pflaster/Platten u.ä.m.) werden an den zur

- Fundamenterstellung zu öffnenden Stellen vom AN aufgenommen, jedoch die Oberfläche nach Fertigstellung der Baumaßnahme vom AG bauseits wiederhergestellt.
- d) Der AG ist verpflichtet Informationen über die Lage von unterirdischen Kabeln und Leitungen zu ermitteln und diese dem AN schriftlich anzuzeigen. Werden dem AN vom AG keine derartigen Informationen übergeben, geht der AN davon aus, dass keine besondere Obacht auf Leitungen und Kabel bei den Erdarbeiten gelegt werden muss. Sollten dennoch Beschädigungen an Kabeln, Rohrleitungen u.a. vorkommen, haftet dafür der AG.
 - e) Baubedingte Abfälle sowie der Bodenaushub verbleiben auf der Baustelle.
 - f) Der AG stellt dem AN zu Baubeginn für die gesamte Bauzeit unentgeltlich Wasser und Strom zur Verfügung.

§ 4 Zahlungsfristen

- a) Binnen 10 Tagen nach Vertragsabschluss wird eine Anzahlung auf den vollen Auftragswert (exklusive Montagepreis) von 10% fällig.
- b) Bei Anlieferung des Bausatzes wird die Restzahlung unmittelbar fällig.
- c) Ist eine Montage beauftragt, so wird die Montagerechnung sofort nach Fertigstellung fällig.
- d) Skontoabzüge und Sicherheitseinbehalte sind ausgeschlossen.
- e) Der AG ist nur mit schriftlicher Genehmigung und zusätzlicher telefonischer Rücksprache mit dem AN berechtigt, dem Lieferanten oder Monteur den Rechnungsbetrag in bar auszuhändigen.
- f) Nimmt der AG ein Rückbehaltrecht aufgrund reklamierter Baumängel in Anspruch, so darf dieses nicht höher als 50% der mutmaßlichen Minderung bzw. Kosten für eine Nachbesserung betragen, höchstens jedoch 25% der Montagekosten.

§ 5 Gewährleistung

Holz ist ein natürlicher Werkstoff, der „arbeitet“. Eventuell auftretende Trocknungsrisse, Verschwindungen, Astlöcher, Harzausflüsse, Verfärbungen und der Gleichen sind deshalb grundsätzlich keine von uns zu vertretenden Mängel. Jahreszeitlich bedingt auftretende Bläue muß toleriert werden. Türen sind innerhalb von 5 Tagen mit einem fachgerechten Anstrich zu versehen, da sonst keine Reklamationen anerkannt werden. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 5 Tagen nach bekannt werden schriftlich dem AN mitzuteilen. Transportschäden können nur anerkannt werden, wenn diese vom Spediteur auf dem Lieferschein bestätigt wurden und sind ebenfalls binnen 5 Tagen dem AN anzuzeigen. Wird vom AN eine Mängelrüge als berechtigt anerkannt, bleibt es dem AN vorbehalten, Nachbesserung vorzunehmen oder eine Minderung des Kaufpreises zu vereinbaren. Ein Rücktritt vom Vertrag ist wegen einer Mängelrüge nicht möglich.

§ 6 Rücktritt des Auftragnehmers

Wir behalten uns ein Rücktrittsrecht vor wenn:

- a) wenn Beschaffungsmöglichkeiten bestellter Ware entfällt (z.B. durch Konkurs oder Produktionseinstellung, Streik etc. unserer Lieferanten).
- b) wenn der AG seinen vereinbarten Verpflichtungen nicht nachkommt.
- c) wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des AG nach Vertragsabschluss bedenklich scheinen und dem Anspruch des AN auf Vorkasse nicht entsprochen wird.
- d) wenn eine fachgerechte Ausführung aus unvorhersehbaren Gründen nicht möglich ist.

§ 7 Sicherheiten

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die gesamte Ware aus dem Vertrags Eigentum des AN.

§ 8 Vertragsänderungen und Ergänzungen

Diese bedürfen ausschließlich der Schriftform. Mündliche Nebenabreden jeder Art sind unwirksam.

§ 9 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Strausberg in Deutschland.
Fassung März 2005